Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

10.03.2004

422.

Titel der Weisung im Protokoll

Interpellation von Cornelia Schaub und Markus Schwyn betreffend Plakate auf öffentlichem Grund, Vertrag mit der APG

Am 3. September 2003 reichten Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/325 ein:

In Zusammenhang mit der Plakatierung auf öffentlichem Grund und in Ergänzung der mit Interpellation GR. Nr. 2003/126 vom 10. April 2003 angesprochenen Sachverhalte sowie der in der stadträtlichen Antwort vom 20. August 2003 auf die genannte Interpellation enthaltenen Informationen gelangen die Interpellantin und der Interpellant mit den nachstehenden Fragen an den Stadtrat:

- 1. Wie viele fest installierte Plakatstellen mit welchen Formaten befinden sich auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich? (Es wird um eine Auflistung aller verwendeten Formate sowie der pro Format bestehenden Anzahl Plakatstellen gebeten. Sollte der Stadtrat aus irgendwelchen Gründen nicht über die genauen Zahlen verfügen, wird er um eine Schätzung der jeweils pro Format existierenden Anzahl Plakatstellen gebeten.)
- Wie viele der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Plakatstellen sind Gegenstand des "Vertrags über den Plakatanschlag auf öffentlichem Grund", mit welchem die Stadt Zürich das Recht des Plakatanschlags auf öffentlichem Grund exklusiv an die Allgemeine Plakatgesellschaft (hiernach APG genannt) verpachtet hat? (Es wird wiederum um eine Auflistung gebeten, aus der die verpachteten Plakatstellen, jeweils differenziert nach Anzahl Plakatstellen pro Format, ersichtlich sind.)
- 3. Auf welchen frankenmässigen Betrag beläuft sich das Entgelt (Pachtzinsen usw.), das die APG als Gegenleistung für das von der Stadt Zürich vertraglich gewährte Recht des exklusiven Plakatanschlags auf öffentlichem, städtischem Grund jährlich zu vergüten hat?
- 4. Wann und durch welchen Verhandlungspartner auf Seiten der Stadt Zürich (Amtsstelle und Person) ist die Höhe des mit Frage 3 angesprochenen Entgelts zwischen den Vertragspartnern APG und Stadt Zürich letztmals ausgehandelt worden?
- 5. Wann und in welchen Rahmen ist das Recht des exklusiven Plakatanschlags auf öffentlichem Grund durch die Stadt Zürich letztmals öffentlich ausgeschrieben worden?

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Hochbaudepartements gestellten Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Auf öffentlichem Grund stehen in der Stadt Zürich folgende, im Eigentum der APG stehenden fest installierten Plakatsstellen:

Format GF	11
Format F12	108
Format F200	308
Format F200L, Telecab und Citytel	94
Format F4	1227
Format F4, Kulturstellen	468
Format F4, Sonderstellen	195

Zu Frage 2: Diese Plakatstellen unterstehen alle der Herrschaft des Plakatvertrages.

Zu Frage 3: Das Entgelt der APG für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist grösstenteils umsatzabhängig, in den übrigen Bereichen und bezüglich der Mindestgarantiesumme sind die Abgaben an den Konsumentenpreisindex gebunden. Neben den finanziellen Abgaben erbringt die APG eine grosse Zahl von Gratisleistungen zugunsten der Stadt Zürich (Dienstleistungen wie Kulturplakataushang und Aushang für Wahlen und Abstimmungen). Die Kleinplakatstellen sind seit dem letzten Nachtrag des Vertrages nicht mehr Teil desselben. Die Säulen und Wände (50 Stück) gingen damals in das Eigentum der Stadt über. Sämtliche seither erstellten Kleinplakatstellen wurden durch die Stadt Zürich aufgestellt und auch finanziert. An der betragsmässigen Höhe der Pachtgebühren besteht seitens der APG ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, weshalb hierzu keine näheren Angaben gemacht werden können.

Zur Frage 4: Der Vertrag wurde im Jahr 1991 zwischen dem damaligen Polizeivorstand, Stadtrat Robert Neukomm, als Vertreter der Stadt Zürich, und der APG ausgehandelt. Der Plakatvertrag datiert vom 10. Juli 1991. Die Abgaben der APG sind wie erwähnt grösstenteils umsatzabhängig, in den übrigen Bereichen und bezüglich der Mindestgarantiesumme sind die Angaben an den Konsumentenpreisindex gebunden. Das Entgeld musste deshalb seit Vertragsabschluss nicht mehr neu ausgehandelt werden.

Zu Frage 5: Der Plakatvertrag wurde in Anwendung der städtischen Submissionsverordnung vom 20. Dezember 1989 am 13. April 1991 öffentlich ausgeschrieben.

Mitteilung an die Vorsteherinnen des Polizei- und des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, das Amt für Städtebau (Reklameanlagen) sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber